

**PERSONALREGLEMENT  
für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)**

(vom 15. April 2008<sup>1</sup>; Stand am 1. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 74 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999  
(PV)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung im Bereich der kantonalen Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Personalverordnung und das Personalreglement<sup>3</sup>.

**Artikel 2** Anstellung

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn des Schuljahrs.

<sup>2</sup> Befristete Anstellungsverhältnisse sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

**Artikel 3** Aufgaben ausserhalb des beruflichen Auftrags

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die Aufgaben übernehmen, die den Auftrag gemäss Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen<sup>4</sup> übersteigen, haben Anrecht auf eine entsprechende Entschädigung oder separate Anrechnung an die Arbeitszeit in Form von Anstellungsprozenten.

<sup>2</sup> Für die Entschädigung der Funktion als Klassenlehrperson wird den Schulen, der Kantonalen Mittelschule ab der 3. Klasse des Gymnasiums, pro Schülerin und Schüler ein Betrag von 50 Franken pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Die Schulleitungen regeln die Entschädigung bzw. Anrechnung an die Arbeitszeit der Funktion Klassenlehrperson im Einzelfall.

<sup>1</sup> AB vom 2. Mai 2008

<sup>2</sup> RB 2.4211

<sup>3</sup> RB 2.4213

<sup>4</sup> RB 10.1219

## 10.1213

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Prorektorate bzw. der Mitglieder der Schulleitung. Er hört vorher die zuständige Schulkommission an.

### **Artikel 4**      Überschrittene und nicht erreichte Pflichtlektionenzahl a) Grundsatz

<sup>1</sup> Lehrpersonen, denen für ein Schuljahr die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen nicht zugeteilt werden konnten, können die fehlenden Lektionen im kommenden Schuljahr nachholen, sofern der Schulbetrieb das erlaubt.

<sup>2</sup> Erteilt die Lehrperson während eines Schuljahrs mehr Lektionen als der Anstellungsvertrag das vorsieht, kann sie die überzähligen Lektionen in den kommenden Jahren kompensieren.

### **Artikel 5**      b) Entschädigung

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die nicht die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen leisten, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

<sup>2</sup> Mehrleistungen, die ein Vollpensum überschreiten und wegen eines reduzierten Pflichtpensums gemäss Artikel 29a Absatz 4 der Personalverordnung (Altersentlastung) entstehen, werden auf der Grundlage der Lohnklasse entschädigt, in der die betroffene Lehrperson eingereiht ist. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Stufe Minimum.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bevor die überschrittene oder nicht erreichte Pflichtlektionenzahl ausgeglichen ist, ist die Differenz zu entschädigen bzw. vom Lohn abzuziehen.

### **Artikel 6**      Ferien

<sup>1</sup> Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien.

<sup>2</sup> Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und arbeitsfreie Tage, die in die Schulferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

### **Artikel 7**      Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse

<sup>1</sup> Die Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse richtet sich nach der Lohn Tabelle im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

<sup>2</sup> Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung, aber ohne Diplom, sind in die Anlaufstufen der entsprechenden Lohnklasse einzureihen.

<sup>3</sup> Über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome entscheidet die Anstellungsbehörde nach Rücksprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion.

<sup>4</sup> Bei einer Neuanstellung sind die bisherige Erfahrung im Schuldienst und, bei den Fachlehrpersonen der Berufsfachschule, die Berufserfahrung im

entsprechenden Bereich angemessen zu berücksichtigen. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie Betreuung von Lernenden sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen. Die Einreihung ist mit dem Amt für Personal zu koordinieren.

#### **Artikel 8** Besondere Anstellungsverhältnisse

<sup>1</sup> Für Lehrpersonen, die nicht während eines ganzen Schuljahrs unterrichten, reduziert sich der Lohn pro fehlende Schulwoche um  $\frac{1}{40}$ .

<sup>2</sup> Bei Teilpensen bemisst sich der Lohn nach dem Grad der Anstellung. Schwankt die Zahl der erteilten Lektionen während dem Schuljahr stark, ist die Zahl der erteilten Lektionen pro Monat bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei befristeten Anstellungsverhältnissen bis und mit fünf Monaten richtet sich der Lohn nach pauschalen Ansätzen pro erteilte Lektion. Dabei gelten folgende Ansätze:

Lohn- klasse	Lehrpersonen mit Diplom		ohne Diplom
	1.-7. Dienstjahr	ab 8. Dienstjahr	
2	Fr. 64.00	Fr. 81.00	Fr. 51.00
3	Fr. 66.00	Fr. 84.00	Fr. 53.00
4	Fr. 71.00	Fr. 91.00	Fr. 57.00
5	Fr. 75.00	Fr. 95.00	Fr. 60.00
6	Fr. 80.00	Fr. 102.00	Fr. 64.00
7	Fr. 89.00	Fr. 113.00	Fr. 71.00

<sup>4</sup> Die Ansätze entsprechen dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Die Ansätze werden jährlich der Teuerung so angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.

## 2. Abschnitt: **Kantonale Mittelschule Uri**

#### **Artikel 9** Pflichtlektionen

<sup>1</sup> Als Untergymnasium im Sinne von Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a der Personalverordnung gelten die 1. bis und mit 2. Gymnasialklasse.

<sup>2</sup> Abweichend von Artikel 29a Absatz 2 der Personalverordnung betragen die Pflichtlektionen an der Kantonalen Mittelschule Uri:

- a) in den Fächern technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Tastaturschreiben in der 1. bis und mit 3. Klasse: 27 Lektionen;
- b) Instrumentalunterricht: 40 Lektionen;
- c) Sport: 25 Lektionen.

## 10.1213

### **Artikel 10** Entschädigung für besondere Aufgaben

Pro betreute Maturaarbeit und pro betreute selbstständige Arbeit in der Fachmittelschule (FMS) wird eine Entschädigung von 1000 Franken ausgerichtet. Wenn zwei Lehrpersonen die gleiche Arbeit betreuen, beträgt die Entschädigung pro Person 750 Franken.

### 3. Abschnitt: **Kantonale Berufsfachschule Uri**

#### **Artikel 11** Pflichtlektionen

In Abweichung von Artikel 29a Absatz 2 der Personalverordnung betragen die Pflichtlektionen für das Fach Sport an der Kantonalen Berufsfachschule Uri 25 Lektionen.

#### **Artikel 12** Entschädigung für besondere Aufgaben

<sup>1</sup> Für besondere Aufgaben werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Korrektur und Benotung der Selbständigen Vertiefungsarbeit: 150 Franken pro Arbeit;
- b) Korrektur und Benotung der Selbständigen Arbeit in der Ausbildung zur Detailhandelsfachfrau bzw. zum Detailhandelsfachmann: 150 Franken pro Arbeit;
- c) Betreuung der Selbständigen Arbeit im E Profil Kauffrau/Kaufmann: drei Einzellektionen pro Arbeit;
- d) Für die Arbeit als Korrektorin bzw. Korrektor bei der Selbständigen Arbeit im E Profil Kauffrau/Kaufmann: eine Einzellektion pro Arbeit;
- e) Betreuung der Inderdisziplinären Arbeit im M Profil Kauffrau/Kaufmann: fünf Einzellektionen pro Arbeit;
- f) Für die Arbeit als Korrektorin bzw. Korrektor bei der Inderdisziplinären Arbeit im M Profil Kauffrau/Kaufmann: zwei Einzellektionen pro Arbeit.

<sup>2</sup> Die Schulkommission regelt die Entschädigung für die Mitarbeit im Qualifikationsverfahren, wenn sie umfangmässig den Auftrag gemäss Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen<sup>5</sup> übersteigt.

### 4. Abschnitt: **Weiterbildung**

#### **Artikel 13** Zweck

<sup>1</sup> Die Weiterbildung unterstützt die Lehrperson während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit, um ihre Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz im Hinblick auf die Berufsausübung zu erhalten und zu erweitern.

---

<sup>5</sup> RB 10.1219

<sup>2</sup> Sie fördert die Fähigkeit der Lehrperson, Neuerungen in der Schule umzusetzen und mit Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und weiteren Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

**Artikel 14**      Umfang und Art

<sup>1</sup> Der Umfang der schulinternen und individuellen Weiterbildung richtet sich nach dem Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Art und der konkrete Umfang der individuellen Weiterbildung werden im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung festgelegt. In diesem Rahmen und im Rahmen des entsprechenden Schulbudgets trägt der Kanton die Kosten der Weiterbildung.

<sup>3</sup> Die Schulleitung überprüft, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie kann Weisungen erteilen.

**Artikel 15**      Intensivfortbildung

a) Definition

<sup>1</sup> Die Intensivfortbildung ist eine bezahlte Vollzeitfortbildung von längstens zwölf Wochen Dauer. Davon dürfen höchstens zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen.

<sup>2</sup> Sie kann mit einer entsprechenden Reduktion des Unterrichtspenums auch über einen längeren Zeitraum verteilt oder mit unbezahltem Urlaub verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Intensivfortbildung dient:

- a) der umfassenden beruflichen Standortbestimmung;
- b) der vertieften Auseinandersetzung mit Schul- und Unterrichtsfragen;
- c) dem Ziel, die berufliche Motivation zu erhalten.

**Artikel 16**      b) Formen

<sup>1</sup> Die Intensivfortbildung besteht:

- a) in der Teilnahme an einem organisierten Angebot einer Pädagogischen Hochschule oder eines anderen Anbieters, oder
- b) aus einem individuellen, bewilligungspflichtigen Projekt.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Projekte, die auf eine andere schulische Funktion oder auf eine nicht schulische Tätigkeit vorbereiten oder dem Zweck gemäss Artikel 15 Absatz 3 nicht genügen.

---

<sup>6</sup> RB 10.1219

## 10.1213

### Artikel 17 c) Voraussetzungen

<sup>1</sup> Intensivfortbildungen sind frühestens nach zehn Dienstjahren an einer kantonalen Schule im Kanton Uri möglich.

<sup>2</sup> Sie setzen die Bewilligung durch die zuständige Schulkommission voraus.

<sup>3</sup> Gesuche um Kostenübernahme müssen die persönliche Motivation, die Zielsetzungen, die inhaltlichen Schwerpunkte, den gewünschten Zeitraum und ein Budget enthalten.

### Artikel 18 d) Kosten und Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Die maximalen Kosten ohne Stellvertretungskosten dürfen die Kosten des organisierten Angebots einer Pädagogischen Hochschule nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen haben sich mit 15 Prozent an den Kosten der Intensivfortbildung (ohne Stellvertretungskosten) zu beteiligen.

## 5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Personalreglement vom 19. Dezember 2000 für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)<sup>7</sup> wird aufgehoben.

### Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## **Anhang**

Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse

---

<sup>7</sup> RB 10.1213

## Einreihung von Lehrpersonen in eine Lohnklasse nach Artikel 7

Klasse	Kantonale Mittelschule	Kantonale Berufsfachschule
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochschulabschluss und Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau</li> <li>- Schulmusikdiplom II</li> <li>- Sportlehrdiplom II</li> <li>- Lehrperson für Zeichnen mit Abschluss für das höhere Lehramt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgeschlossener Hochschulabschluss (Bachelor/Master) im Fachbereich und Diplomabschluss EHB (früher SIBP) oder Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau</li> <li>- Sportlehrdiplom II</li> </ul>
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrperson mit abgeschlossener Hochschulbildung (Master) ohne Diplom für das höhere Lehramt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgeschlossene Hochschulbildung (Master) ohne Diplomabschluss EHB</li> <li>- Sportlehrperson ESSM</li> <li>- Lehrperson mit höherer Fachprüfung und Diplomabschluss EHB</li> <li>- Lehrpersonen mit Abschluss für die Sekundarstufe I und einer fachspezifischen Zusatzausbildung</li> </ul>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I</li> <li>- Musiklehrperson mit Schulmusikdiplom I</li> <li>- Sportlehrperson ESSM (Unterricht 1. bis 3. Klasse)</li> <li>- Lehrperson für Zeichnen und Werken mit Abschluss nur für diese Fächer</li> <li>- Sportlehrperson I</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I</li> <li>- Lehrperson mit höherer Fachprüfung und langjähriger Berufserfahrung, ergänzt durch Didaktikkurse</li> <li>- Sportlehrperson I</li> </ul>
4		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrpersonen mit höherer Fachprüfung, ergänzt durch Didaktikkurse</li> <li>- Lehrperson mit Abschluss für die Primarschulstufe und einer fachspezifischen Zusatzausbildung</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrperson für technisches Gestalten und Hauswirtschaft, welche beide Diplome besitzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- übrige Lehrpersonen</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrperson technisches Gestalten</li> <li>- Lehrperson Hauswirtschaft</li> </ul>	